

Neufassung
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Wasserversorgung
der Verbandsgemeinde Freinsheim

vom 27.10.2009

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 auf Grund § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBL 1999, S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
 - a) die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen und
 - b) Strom zu erzeugen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Verbandsgemeindewerke Freinsheim - Wasserversorgung -".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 1.025.000,00

§ 4
Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus 14 Mitgliedern und diesen zugeordneten Stellvertretern besteht, sowie 5 Beschäftigtenvertretern ohne Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,- EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,- EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs, sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es ist ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000,- EUR nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 3.000,- EUR und
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 500,- EUR ,
 10. die Entscheidung über die Aussetzung und Vollziehung von Bescheiden,
 11. die Vertretung der Verbandsgemeinde-Werke im Widerspruchsverfahren.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb ist eine selbständige Sonderkasse eingerichtet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 01.07.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Freinsheim, den 27.10.2009

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim

